

34. Physikalische Therapie und Balneologie

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie sind integraler Bestandteil der Facharztweiterbildung Physikalische und Rehabilitative Medizin.¹

Die Bezeichnung "Badearzt" oder "Kurarzt" kann geführt werden, wenn der Arzt/die Ärztin in einem amtlich anerkannten Kurort tätig ist.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Physikalische Therapie und Balneologie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Anwendung physikalischer Faktoren, balneologischer Heilmittel und therapeutischer Klimafaktoren in Prävention, Therapie und Rehabilitation.²

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Physikalische Therapie und Balneologie nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung³

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 (Weiterbildungsabschnitte von mindestens 3 Monaten können angerechnet werden⁴)
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den Anwendungsformen und Wirkungen physikalischer, balneologischer und klimatologischer Therapiemethoden einschließlich der Heil- und Therapieplanung
 - multiprofessionellen Therapiekonzepten einschließlich Koordination der interdisziplinären Zusammenarbeit
 - den Grundlagen der Ernährungsmedizin und verhaltensmedizinischer Methoden
 - krankengymnastischen und bewegungstherapeutischen Maßnahmen
 - ergotherapeutischen Maßnahmen

Spezielle Übergangsbestimmungen

Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie besitzen oder innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.

¹ neu - 13. Änderung der WBO

² 13. Änderung der WBO

³ 13. Änderung der WBO

⁴ 6. Änderung der WBO in Kraft ab 02.01.08